



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle  
staatlichen Realschulen

**in Bayern**

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.3 - 5 P6020-5a.1 764

regelmäßig erreichbar:  
Di nachmittags  
Mi, Do ganztags  
München, 08.01.2013  
Telefon: 089 2186 2069  
Name: Frau von Breitenbach

**Neue Formulare für Anträge auf Versetzung, Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. Elternzeit ohne Dienstleistung oder Verlängerung einer Beurlaubung**

**Anlagen: 1 Formblatt (Antrag auf Versetzung),  
1 Formblatt (Antrag auf Wiederverwendung/Verlängerung einer Beurlaubung)**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Anträge auf Versetzung, Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. Elternzeit ohne Dienstleistung oder Verlängerung einer Beurlaubung wurden die bisherigen Formblätter überarbeitet bzw. neue Formblätter entworfen. Ab sofort gibt es ein gesondertes Formular für einen Antrag auf Versetzung und ein gesondertes Formular für einen Antrag auf Wiederverwendung/Verlängerung einer Beurlaubung. Die neuen Formularvordrucke sind wie gewohnt unter <http://www.realschule.bayern.de/schulleitung/formulare> abrufbar. Bereits eingereichte Anträge auf Wiederverwendung zum Schulhalbjahr 2012/13 behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit, es müssen keine neuen Anträge gestellt werden. Für zukünftige Anträge verwenden Sie bitte ausschließlich die neuen Formblätter.

Die Aufteilung in zwei gesonderte Antragsformulare erlaubt detailliertere Angaben seitens der Lehrkräfte. Gleichzeitig enthalten die Formularvordrucke auch mehr Informationen für die Lehrkräfte. Dies soll helfen, die Personalplanung noch passgenauer und das gesamte Versetzungs-/Wiederverwendungsverfahren noch transparenter zu gestalten.

Ich bitte Sie folgende Neuerungen/Aspekte unbedingt zu beachten:

- Ist ein Antrag auf Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. Elternzeit ohne Dienstleistung gleichzeitig mit einer Versetzung verbunden, so ist hierfür ausschließlich das Formular „Antrag auf Wiederverwendung/Verlängerung einer Beurlaubung“ zu verwenden.
- Möchte oder muss eine Lehrkraft **auf jeden Fall wiederverwendet** werden (Streichung des entsprechenden Satzes auf der ersten Seite des Antrags bzw. Beurlaubungshöchstdauer ausgeschöpft bzw. Ende einer Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG), so sind auf dem Antrag zunächst **mindestens 12 einzelne staatliche Realschulen** als Wunschdienstorte anzugeben - im Anschluss können noch Regionen genannt werden.
- Ist eine Lehrkraft im aktuellen Schuljahr als **mobile Reserve** eingesetzt und muss folglich einen Versetzungsantrag stellen, sind im Antrag zunächst ebenfalls **mindestens 12 einzelne staatliche Realschulen** als Wunschdienstorte anzugeben - im Anschluss können noch Regionen genannt werden.

Nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung gestaltet sich der Bedarf an Lehrkräften in den einzelnen Fächerverbindungen an den staatlichen Realschulen mittlerweile sehr unterschiedlich und zum Teil deutlich rückläufig. Es ist daher - je nach Region und Fächerkombination - zunehmend schwieriger, eine Wiederverwendung an einer der von der Lehrkraft angegebenen Wunschschulen zu ermöglichen, insbesondere wenn diese nicht die bisherige Stammschule ist. Ist eine Wiederverwendung an den genannten Wunschschulen mangels dauerhaften Bedarfs nicht möglich und

wünscht die Lehrkraft keine weitere Beurlaubung bzw. ist die Beurlaubungshöchstdauer ausgeschöpft, so wird die Lehrkraft an der nächstgelegenen staatlichen Realschule mit einem entsprechenden Bedarf – ausgehend von den genannten Ortswünschen und unter Berücksichtigung der Versetzungskriterien – eingeplant. Die Entfernung zur eigentlichen Wunschregion kann dabei oftmals beträchtlich sein. Um die Personalplanung im Sinne der Schulen und der Lehrkraft zu erleichtern, ist daher in derartigen Fällen von der Lehrkraft die Mindestanzahl von 12 staatlichen Realschulen zu nennen.

Zur Deckung von zeitlich befristeten Bedarfen, die durch Eintritt von Lehrkräften in Elternzeit oder eine sonstige Beurlaubung entstehen, sind im Rahmen des Budgets Aushilfslehrkräfte mit zeitlich befristeten Arbeitsverträgen (Angabe des entsprechenden sachlichen Befristungsgrundes) zu beschäftigen, auch wenn die Elternzeit/Beurlaubung länger als ein Jahr andauert. Dadurch wird es den Lehrkräften nach der Elternzeit/Beurlaubung i. d. R. ermöglicht, wieder an ihrer Stammschule eingesetzt zu werden. Sollte eine Wiederverwendung an der Stammschule dennoch nicht möglich sein, so ist die Lehrkraft in einem Gespräch ausführlich darüber zu informieren.

Weitere Informationen zum Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahren für das Schuljahr 2013/14 erhalten Sie wie gewohnt in einem gesonderten Schreiben zu Beginn des Kalenderjahres 2013.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Walter Huber  
Regierungsdirektor